

Benutzungssatzung für die Sportanlagen der Stadt Kitzingen

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch **§1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637)** erlässt die Stadt Kitzingen nachfolgende Satzung.

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Kitzingen betreibt und unterhält die nachstehend genannten städtischen Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen:
 - Sportzentrum im Sickergrund (Dreifeld-Sporthalle, Konditionsraum, Multifunktionsraum, Rasenspielfeld, leichtathletische Anlagen und Kunstrasenplatz)
 - Florian-Geyer-Halle (**Mehrzweckhalle**, Zweifeld-Sporthalle, Gymnastikraum)
 - Freisportanlage Etwashausen (Rasenspielfeld und leichtathletische Anlagen)
 - Sporthalle im Deusterpark (Zweifeld-Sporthalle)
 - Sporthalle Siedlung (Einfeld-Sporthalle)
 - Sporthalle Friedrich-Bernbeck-Schule (Einfeld-Sporthalle)
- (2) Mit dem Betreten der Sportgelände erkennen die Nutzer¹, Zuschauer und Gäste die Bestimmungen der Benutzungssatzung, sowie alle sonstigen Anordnungen als rechtsverbindlich an.

§ 2 **Überlassungszwecke**

- (1) Die Stadt Kitzingen stellt die Sportanlagen mit den zugehörigen Räumlichkeiten, Sportgeräten und sonstiger Infrastruktur nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung zur Verfügung.
- (2) Die Sportanlagen werden zur Ausübung des Sports für Lehr- und Trainingszwecke sowie zur Durchführung von Schulsport- und Sportveranstaltungen überlassen. Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind Schulen, Sportvereine, Sportfachverbände, städtische Einrichtungen und sonstige Sportgruppen für sportliche Nutzungen. **Eine Überlassung zu nichtsportlicher Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich, hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen städtischer Schulen.**
- (3) **Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 3 kann die Florian-Geyer-Halle über den eigentlichen Nutzungszweck als Sportstätte hinaus jährlich für maximal zehn Veranstaltungen mit jeweils höchstens 600 in der Halle befindlichen Personen genutzt werden. Es kann sich um Veranstaltungen aller Art von Vereinen oder Firmen handeln, wie z.B. Versammlungen, Festivitäten oder Messen. Private Veranstaltungen wie Familienfeiern oder Hochzeiten sind nicht zugelassen. Politische Veranstaltungen und Veranstaltungen zu Wahlwerbezwecken von politischen Parteien, ihnen nahestehender Vereinigungen und Wählergruppen sind in der Florian-Geyer-Halle**

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

ebenfalls nicht zugelassen. Ausgeschlossen sind auch Verkaufsveranstaltungen aller Art und Tieraussstellungen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht.

§ 3

Zuständigkeit und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Stadt Kitzingen. Es wird durch städtische Bedienstete ausgeübt und kann auch auf Dritte (z.B. Übungsleiter, die bei Veranstaltungen Verantwortlichen) übertragen werden. Städtische Bedienstete und beauftragte Personen gelten als weisungsberechtigte Personen. Beauftragte Personen können sich durch einen selbst organisierten und selbst finanzierten Ordnungsdienst unterstützen lassen
- (2) Das Aufsichtspersonal, die Übungsleiter und die bei Veranstaltungen Verantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen der in Abs. 1 genannten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4

Vergabe

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen ist bei der Stadt Kitzingen, Sachgebiet Schulen, Sport und Kinderbetreuung (SG 13) zu beantragen. Die Vergabe erfolgt stets widerruflich. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Kitzingen gestattet.
- (2) Der Kunstrasenplatz **am Sportzentrum im Sickergrund** steht neben der entgeltlichen Vergabe an Vereine der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen sowie städtische Belegungen gehen jeder anderen Belegung vor. Kitzinger Vereine haben Vorrang vor auswärtigen Vereinen. Bei Sporthallen genießen typische Hallensportarten den Vorrang. Bei gleichrangiger Nutzung zum identischen Zeitraum entscheidet der frühere Zeitpunkt der Anmeldung.
- (4) Bei Überlassung des Sportzentrums im Sickergrund ist die Nutzung des Konditionsraums inbegriffen. Auf § 6 Abs. 3 wird verwiesen. Der Konditionsraum kann auch gesondert zu dessen alleiniger Nutzung gebucht werden.

§ 4 a

Vergabe Florian-Geyer-Halle für nicht sportliche Veranstaltungen

- (1) Die Nutzung der Florian-Geyer-Halle für Veranstaltungen i.S.d. § 2 Abs. 3 ist bei der Stadt Kitzingen (SG 13) zu beantragen. Der Nutzungsantrag muss enthalten:
- den Zeitraum der gewünschten Nutzung einschließlich der Zeit für etwaige Proben, Aufbau und Abbau
 - Art, Dauer, Beginn und Ende der Veranstaltung
 - Anschrift des Veranstalters und des verantwortlichen Leiters
 - Aufzählung der benötigten Flächen
 - Angabe von Bewirtung
 - vorgesehene Einbauten und Dekorationen

- (2) Die Vergabe der Hallennutzung für nichtsportliche Veranstaltungen erfolgt stets widerruflich und durch eine schriftliche Bestätigung der Stadt Kitzingen an den Veranstalter, dass die Halle für die benannte Veranstaltung genutzt werden kann. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Kitzingen gestattet.
- (3) Bei den Veranstaltungen wird in zwei Kategorien unterschieden. Kategorie 1 sind Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung, unter die Kategorie 2 fallen Veranstaltungen von regionaler Bedeutung. Gibt es mehr als zehn Interessenten für die zehn zur Verfügung stehenden Veranstaltungen, so hat eine Veranstaltung der Kategorie 1 Vorrang vor Veranstaltungen der Kategorien 2.

Bei gleichkategorisierten Veranstaltungen haben Kitzinger Vereine und Firmen Vorrang vor auswärtigen Interessenten.

Bei gleichrangiger Nutzung zum identischen Zeitpunkt entscheidet der frühere Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 5 **Belegung**

- (1) Die Belegung durch die Schulen und städtische Einrichtungen soll sich auf den Zeitraum zwischen 8 und 16 Uhr an den Tagen Montag bis Freitag beschränken. Wenn Belegungen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind, ist die Stadt Kitzingen frühestmöglich, spätestens eine Woche vorher zu informieren.
- (2) Die nicht schulisch genutzten Zeiten können von Vereinen und Vereinigungen belegt werden. Die Belegungszeit erstreckt sich **in der Regel** von Montag bis Freitag auf die Zeit von 16 bis 22 Uhr, an Samstagen und Sonntagen in der Regel auf die Zeit von 8 bis 22 Uhr. **Nach Absprache mit der Stadt Kitzingen kann eine Vereinsbelegung auch außerhalb der genannten Öffnungszeiten genehmigt werden.**

Alle Sportstätten sind in an den gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachtsferien, in der ersten Ferienwoche der Pfingstferien und in den ersten drei Wochen der Sommerferien geschlossen. Eine davon abweichende Nutzung kann im Einzelfall in Absprache mit der Stadt Kitzingen genehmigt werden.

- (3) Die Benutzung der Sportanlagen durch die Schulen und Vereine erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Stadt Kitzingen aufgestellt und ist verbindlich. Die Zuteilung der Übungszeiten im Rahmen des Belegungsplanes gilt als schriftliche Genehmigung. Der Belegungsplan kann von der Stadt Kitzingen jederzeit widerrufen werden.
- (4) Die Sporthallen dürfen für Sportveranstaltungen, die außerhalb der in den Belegungsplänen festgelegten Zeiten stattfinden, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn hierzu eine schriftliche Genehmigung durch die Stadt Kitzingen erteilt wurde. Die Stadt hat das Recht, die Durchführung derartiger Sportveranstaltungen auch während der in den Plänen ausgewiesenen Belegungszeiten zu gestatten. **Der Veranstalter hat - sofern erforderlich - nach Vorgabe des Sachgebietes Öffentliche Sicherheit und Ordnung (SG 31) der Stadt Kitzingen für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.**

- (5) Für die Belegung der Florian-Geyer-Halle für nicht sportliche Veranstaltungen gilt folgendes:

Die Belegung soll sich grundsätzlich auf das Wochenende beschränken. Belegung und eventuelle Vorbereitungen sind grundsätzlich erst ab 13:00 Uhr am Freitag möglich. Die Halle muss spätestens am Montag um 8:00 Uhr wieder für den Sport nutzbar sein. Wenn Belegungen außerhalb dieser Zeiträume vorgesehen sind, ist die Stadt Kitzingen darüber bereits bei der Belegungsanfrage zu informieren.

§ 6 Benutzung

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck und innerhalb der überlassenen Zeiten benutzt werden.
- (2) Der Aufenthalt in der Halle ist nur zu den festgesetzten Sport-, Trainings- bzw. Veranstaltungszeiten inkl. der Aufbauzeiten gestattet. Die Halle darf erst mit Beginn der Nutzungszeit betreten werden und muss mit Ende der Nutzungszeit – bei Sportveranstaltungen bis spätestens bis 22 Uhr – verlassen sein. Außerhalb dieser Zeiträume ist eine Benutzung nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Kitzingen zulässig.
- (3) Beim Benutzen der Sportanlage muss eine aufsichtführende Person (Übungsleiter oder sonstige verantwortliche volljährige Person), die vom Nutzer benannt wird, dauernd anwesend sein. Jede Änderung der aufsichtführenden Person ist der Stadt Kitzingen unaufgefordert, unverzüglich mitzuteilen. Die aufsichtführende Person hat darauf zu achten, dass die Benutzungssatzung eingehalten wird. Die Nutzer bauen die notwendigen Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Übungs- oder Veranstaltungsbetriebs. Die aufsichtführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf Sicherheit zu prüfen, **dies gilt insbesondere für Sportgeräte und Tore.**
- (4) Die Sportanlagen sowie die dazugehörigen Einrichtungen gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, wenn vom Nutzer bis zu Beginn der Nutzung keine Beanstandungen gemeldet werden.
- (5) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Sportanlagen und die Nebenräume in einem ordentlichen Zustand besenrein verlassen werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Bei Unterlassung kann den Nutzern die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.
- (6) **Für die Entsorgung jeglicher Abfälle bei Veranstaltungen ist der Nutzer zuständig. Eine nachträglich erforderlich werdende Müllentsorgung durch die Stadt Kitzingen erfolgt auf Kosten des Nutzers.**
- (7) **In den Sportanlagen und allen dazugehörigen Nebenräumen, Gängen, Umkleieräumen bzw. Halleneingangsbereichen, auf der Zuschauertribüne (innen) und in den Toiletten ist das Rauchen, das Mitbringen von Tieren und das Mitbringen und Mit-sich-führen von Waffen jeder Art sowie Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschossen Verwendung finden können, nicht gestattet.**
- (8) Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- (9) Fundsachen sind dem Hausmeister oder der Stadt Kitzingen zu übergeben.

- (10) Das Öffnen und Schließen der Sportanlage obliegt dem Hausmeister oder dem Vertreter der Stadt, sofern nichts anderes vereinbart ist. **In den Schulferien, an Wochentagen ab 15:30 Uhr und an den Wochenenden werden die Sportanlagen durch die Nutzer mittels Transponder geöffnet und geschlossen. Jeder Nutzer hat nach dem Ende seiner Belegungszeit durch einen Rundgang zu kontrollieren, dass die Außentüren verschlossen, die Innenbeleuchtung abgestellt und die Wasserzapfstellen ausgestellt sind.**

§ 7

Beschränkung der Nutzung und Widerruf der Überlassung

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen kann ganz oder teilweise beschränkt oder gesperrt werden. Dies gilt insbesondere
- a. zur Durchführung von Bau- und Erneuerungsmaßnahmen, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 - b. zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte,
 - c. zur Schonung der Sportanlagen,
 - d. aus organisatorischen Gründen,
 - e. wenn durch Witterungseinflüsse, insbesondere bei Schnee und Eis, die Freisportanlagen unbespielbar sind und /oder
 - f. wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

Die Entscheidung über die Nutzbarkeit der Sportanlagen trifft die Stadt Kitzingen. Ein Anspruch auf Zuweisung anderer Sportanlagen besteht nicht.

- (2) Die Stadt Kitzingen bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die Überlassung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn
- a. der Benutzungssatzung zuwidergehandelt wird,
 - b. besondere Anordnungen nicht beachtet werden oder
 - c. nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Verwaltung die Überlassung der Sportanlage nicht ausgesprochen hätte.

§ 8

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Beschädigungen an den Sportgeräten und den Sportanlagen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. Vertreter der Stadt Kitzingen zu melden.
- (2) Ordnung und Sauberkeit sind auf den Sportanlagen, wie auch in den Innenräumen, äußerstes Gebot. Alle Nutzer und Besucher der Sportanlagen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Besondere Pflichten und Verbote:
- a. Die Sportanlagen dürfen nicht mit Fahrrädern, Mofas, Inline-Skates oder sonstigen Fahrzeugen befahren werden. Fahrräder, Mofas usw. sind in die vorgesehenen Fahrradabstellplätze und Kraftfahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Für die Zurverfügungstellung von Parkplätzen über die vorhandenen Parkplätze hinaus ist der Veranstalter verantwortlich. Bei einer zu erwartenden größeren Anzahl von Besuchern hat der Nutzer die Parkplatzbelegung eigenverantwortlich zu regeln. Es ist immer zu gewährleisten, dass alle Zufahrten zu den Sportanlagen sowie die Rettungswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

- b. Bäume, Sträucher, Zäune, Dächer von Gebäuden und sonstige Einrichtungen dürfen nicht be- oder überstiegen werden.
- c. Es ist verboten, gesperrte Teilbereiche der Sportanlagen zu betreten.
- d. Die Verkehrsflächen, Not- und Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.
- e. Mit Defibrillatoren-Aufklebern gekennzeichnete Türen sind in keinem Fall abzuschließen. Die Räume müssen jedermann zu jeder Zeit frei zugänglich sein.
- f. Das Zelten und offenes Feuer sind auf allen Sportanlagen verboten.
- g. Es ist verboten, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportfreigelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
- h. Die Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur durch den für den Sportbetrieb oder die **Veranstaltung** Verantwortlichen oder durch den Hallenwart bedient werden.

§ 9

Spezielle Ordnungsvorschriften

(1) Sporthallen:

- a. Die Hallenböden und die Multifunktions- und Konditionsräume dürfen zu Sportzwecken nur in Sportschuhen mit sauberer, heller und abriebfester Sohle betreten werden.
- b. Aus Gründen der Sauberhaltung dürfen Sportschuhe, die auf Freisportanlagen getragen worden sind, grundsätzlich nicht in der Halle getragen werden. Zum Säubern der Schuhe stehen dafür vorgesehene Vorrichtungen zur Verfügung.
- c. Alle Geräte und Einrichtungen sind nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß zu verwenden. Danach sind sie wieder in Grundstellung zu bringen und aufzuräumen. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an deren Lagerort zu verbringen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Matten dürfen nicht über den Boden geschleift und Tuae nicht verknotet werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile, Reifen, usw.) ist nicht gestattet. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen. Die Nutzer sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet.
- d. Die Ausgabe und der Verkauf von Speisen und Getränken sind ausschließlich im Foyer der Sporthalle gestattet. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken auf die Tribünen ist gestattet. Das Mitnehmen von Speisen in die Sporthalle ist nicht erlaubt.
- e. Magnesia, Kreide u. ä. Stoffe sind in den Behältern aufzubewahren. Bei ihrer Verwendung ist eine Verschmutzung des Bodens zu vermeiden. Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u.ä.), die Spuren hinterlassen, ist nicht erlaubt.
- f. Bei Ballspielen sind **vorhandene** Fangnetze stets anzubringen. Es dürfen nur saubere Bälle verwendet werden, die für die Hallenbenutzung bestimmt sind. Das Verwenden von Lederfußbällen ist nicht gestattet. Ballspielen in den Nebenräumen der Sporthalle (Gänge, Umkleiden, Foyer) ist untersagt.
- g. Für die Heizung ist ausschließlich der Hallenwart zuständig.

(2) Leichtathletische Sportanlagen:

- a. Weitsprungruben sind nach einer Nutzung einzuebnen und glatt zu ziehen.
- b. Hochsprunganlagen sind nach einer Nutzung abzudecken. Die Stäbe und Latten müssen in die dafür vorgesehenen Geräteräume verräumt werden.
- c. Alle Sandflächen (Weitsprung- und Beachanlagen) sind nach jeder Nutzung wieder einzuebnen. Kühlen sind zu füllen und zu glätten.

(3) Rasenplätze:

- a. Der Rasenplatz am Sportzentrum im Sickergrund verfügt über eine Flutlichtanlage. Die Schaltung der Beleuchtung erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Kitzingen oder durch von ihr beauftragte Personen.
- b. Fußballtore dürfen nur in die vorgesehene Spielrichtung aufgestellt werden. Sie müssen während der Nutzung durch den Nutzer eigenverantwortlich gegen mögliches Umfallen gesichert werden. Sofern vorhanden, müssen die Torbügel hochgeklappt werden.
- c. Das Speer- und Diskuswurftraining ist auf den Rasenplätzen erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass bei eventuellem Herausziehen des Speeres aus dem Gras auf die Grasarbe getreten wird.
- d. Der Hausmeister übernimmt auf Anfrage die Markierung der Spielfelder zu Spielterminen unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Gebührensatzung. Ein Anspruch auf Markierung der Spielflächen besteht nicht.

(4) Kunstrasenplatz:

- a. Der Kunstrasenplatz verfügt über Flutlichtanlagen. Die Schaltung der Beleuchtung erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Kitzingen oder durch berechtigte Personen.
- b. Der Kunstrasenplatz darf nur mit Noppenschuhen oder Turnschuhen benutzt werden. Stollen oder Spikes aus Metall oder Leder sind verboten. Der gastgebende Verein hat die gegnerische Mannschaft darüber zu informieren und die Einhaltung zu überwachen. Sportschuhe sind vor dem Betreten des Platzes zu reinigen.
- c. Aufgestellte und genutzte Tore sind durch den Nutzer eigenverantwortlich gegen mögliches Umfallen zu sichern. Tore sind nach der Nutzung wieder in den entsprechenden Vorrichtungen unterzubringen.
- d. Die Mitnahme von Glasflaschen ist untersagt.
- e. Leichtathletische Wurfdisziplinen (Kugelstoßen, Speer-, Diskus-, Hammerwurf) sind auf dem Kunstrasenplatz strengstens untersagt.

(5) Internetnutzung:

- a. Der Nutzer hat alle erforderlichen und üblichen Sicherungsmaßnahmen gegen die ungewollte und missbräuchliche Nutzung der Hotspots über die von ihm eingesetzten IT-Systeme durch unbefugte Dritte zu treffen. Soweit der Nutzer eine ungewollte oder missbräuchliche Nutzung eines Hotspots über ein von ihm eingesetztes IT-System feststellt, hat er die IT-Abteilung der Stadt Kitzingen unverzüglich zu unterrichten.
- b. Der Nutzer darf die Hotspots nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen benutzen. Der Nutzer ist verpflichtet, die von der Stadt Kitzingen angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht zu Zwecken zu missbrauchen, die den gesetzlichen Bestimmungen oder diesen Nutzerbedingungen widersprechen, insbesondere ist der unaufgeforderte Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) zu unterlassen.
- c. Der Nutzer hat es zu unterlassen, bei der Nutzung eines Hotspots Straftaten zu begehen und / oder vorzubereiten, insbesondere Informationen zu verbreiten, die gem. §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, und / oder die im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, und / oder die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden und / oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Darüber hinaus hat er es zu unterlassen, zu Straftaten anzuleiten oder Gewalt zu verherrlichen oder zu verharmlosen.
- d. Der Nutzer versichert, dass die von ihm im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Vertragsschluss gemachten Angaben über seine Person und sonstige vertragsrelevante Umstände vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

- e. Verletzt der Nutzer die ihm obliegenden Pflichten erheblich, behält sich die Stadt Kitzingen vor, den Hotspot zu sperren.

(6) Nutzung der Florian-Geyer-Halle für nichtsportliche Veranstaltungen:

- a. Für die nichtsportlichen Veranstaltungen dürfen nur das Foyer, die dortigen Toiletten und die Sporthalle verwendet werden. Die Umkleiden und der Gymnastikraum dürfen nicht für die Veranstaltung an sich verwendet werden, sondern lediglich als Umkleideräume für Künstler, Sänger o.ä. Die in den Umkleiden und dem Gymnastikraum befindlichen Möbel und Sportgeräte dürfen nicht an andere Orte gebracht oder in sonstiger Weise verändert werden.
- b. Zum Schutz des Bodens ist ein Bodenschutz zu verwenden, der von der Stadt Kitzingen bereitgestellt wird. Dessen Auf- und Abbau obliegt dem Nutzer. Vor dem Abbau des Bodenschutzes ist dieser zu reinigen und bei Bedarf zu trocknen.
- c. Werden Tische, Stühle oder sonstiges Mobiliar in der Halle verwendet, so sind diese vom Nutzer auf dessen Kosten und Veranlassung bereitzustellen. Bei der Bestuhlung ist ein von der Stadt Kitzingen vor der Durchführung der Veranstaltung genehmigter Bestuhlungsplan zu verwenden, der Bestandteil des Übergabeprotokolls gem. § 10 Abs. 3 wird.
- d. Sämtliche Regelungen für die Nutzung zu sportlichen Zwecken gelten entsprechend.

§ 10

Durchführung von Veranstaltungen aller Art

- (1) Sofern erforderlich hat der Veranstalter die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst, auf eigene Veranlassung und eigene Kosten einzuholen. Die aus der Veranstaltung resultierende Verpflichtung zur Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren obliegt allein dem Veranstalter.
- (2) Sofern bei einer Veranstaltung der Ausschank von Alkohol vorgesehen ist, ist dies bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei dem Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kitzingen anzuzeigen.
- (3) Der Veranstalter hat die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Betreiberpflichten gem. § 38 Abs. 1 bis 4 VStättV überträgt die Stadt auf den Veranstalter mit einer gesonderten Vereinbarung im Übergabeprotokoll gem. Satz 4. Der Veranstalter hat einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der während der gesamten Dauer der Veranstaltung vor Ort anwesend zu sein hat. Er ist durch den Verantwortlichen der Stadt in seine Pflichten mittels Übergabeprotokoll einzuweisen (vgl. § 38 Abs. 5 VStättV). Über die Notwendigkeit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik entscheidet der Veranstalter.
- (4) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten elektrischen Anlagen jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und ihre Übereinstimmung mit einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie technischen Regelwerken.
- (5) Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlich zu gestatten. Der Beauftragte der Stadt ist befugt, das Hausrecht an sich zu ziehen und Anweisungen zu erteilen, denen der Nutzer uneingeschränkt Folge zu leisten hat.

(6) Nach dem Ende der Veranstaltung ist ein Abnahmeprotokoll hinsichtlich der ordnungsgemäßen Rückgabe an die Stadt zu erstellen. Die Terminvereinbarung erfolgt direkt mit dem Verantwortlichen der Stadt.

§ 11 **Platzpflege und Winterdienst**

- (1) Die Pflege der Sportanlagen obliegt der Stadt Kitzingen.
- (2) Außerhalb der Betriebszeiten wird auf den Sportgeländen, ebenso auf ihren Zuwegen, kein Winterdienst garantiert. Das Betreten der Sportanlagen und des umliegenden Geländes geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Eine eigenständige Schnee- und Eisräumung auf den Sportplätzen/Laufbahnen ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von Streumitteln (Streusalz, Splitt usw.), Schneeschaufeln bzw. -fräsen.

§ 12 **Veränderungen der Sportanlagen**

- (1) Die Stadt ist den Nutzern gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen an den Spiel- und Sportanlagen vorzunehmen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Sportanlagen (z.B. Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten und Verschläge) sind nur mit Genehmigung der Stadt Kitzingen zulässig.
- (3) Die Nutzer haben Änderungen und Ergänzungen auf Verlangen der Stadt Kitzingen auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 13 **Gewährleistung und Haftung**

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
- (2) Der Nutzer haftet für alle mutwilligen oder fahrlässigen Beschädigungen, welche während der Benutzung der Anlagen entstehen, gleichviel, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung oder durch sonstige Dritte entstanden ist. Er haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen gegen ihn oder die Stadt Kitzingen geltend gemacht werden.
- (3) Für die Garderoben/ Umkleiden wird seitens der Stadt Kitzingen keine Haftung übernommen.
- (4) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadt Kitzingen unverzüglich zu benachrichtigen. Einen der Stadt Kitzingen dadurch entstehenden finanziellen Schaden hat der Veranstalter zu tragen.
- (5) Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden, die durch die unsachgemäße Nutzung einzelner Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände entstehen.

- (6) Die Stadt Kitzingen haftet nicht für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände.
- (7) Nutzer, denen Transponder für die Sportanlagen übergeben wurden, haften persönlich für die übergebenen Transponder. Der Transponder ist personalisiert. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei Verlust eines Transponders ist eine sofortige Meldung bei der Stadt Kitzingen vorzunehmen. Der entstandene Schaden und der Ersatz des Transponders sind vom Nutzer zu übernehmen. Jeglicher Missbrauch während und außerhalb der Belegungszeiten wird geahndet.

§ 14

Freistellung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Der Nutzer hat die Stadt Kitzingen von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen und der Nutzung aller Geräte und Anlagen - einschließlich der aufgestellten Tore - sowie der Florian-Geyer-Halle von Mitgliedern des Nutzers, anderen Nutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kitzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Kitzingen.
- (2) Die Stadt kann von Nutzern den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (3) Bei Schadensfällen ist der Stadt Kitzingen unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung können etwaige Schadenersatzansprüche ausgeschlossen werden.
- (4) Die Haftung der Stadt Kitzingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 15

Gebühren

Die Nutzer der städtischen Sportanlagen leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Sportanlagen in Form von Nutzungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der aktuell gültigen „Gebührensatzung für die Benutzung von städtischen Sportanlagen der Stadt Kitzingen“.

§ 16

Datenschutz

Die Stadt Kitzingen erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet. Mit der Beantragung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportanlagensatzung vom 04.07.2019 außer Kraft.